



Integration



Richtlinien zur Förderung von Lernbegleitung in Oberösterreich

Stand: 12. Dezember 2022

**Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/7720-15221
E-mail: so.post@ooe.gv.at**





Beschluss der Oö. Landesregierung vom 05.11.2018
SO-2015-207946/15

Änderung: Beschluss der Oö. Landesregierung vom 19.12.2022

Richtlinien Förderung Lernbegleitung

I. Voraussetzungen zur Antragstellung

1. Förderungszweck

Neben dem Erlernen der deutschen Sprache sind Bildung und Ausbildung wesentliche Voraussetzungen, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Sie sind wirtschaftliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Durch den Erwerb der Deutschen Sprache, Bildung und Qualifizierung, Arbeitssuche und Arbeit können Zugewanderte nachhaltig für ihre Selbstständigkeit sorgen.

Es ist wichtig, die Bedeutung von Bildung zu vermitteln, Bildungsambitionen zu wecken und zu steigern und den Zugang zu Bildungseinrichtungen zu gewährleisten.

Das Angebot von Lernbegleitung ist daher ein wesentlicher Bestandteil für eine erfolgreiche Integrationspolitik.

2. Zielgruppe der Lernbegleitung

Zielgruppe sind alle schulpflichtigen Kinder/Jugendlichen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom derzeitigen Aufenthaltsstatus in Österreich bzw. der Staatsangehörigkeit, die Lernbegleitung bei in Oberösterreich tätigen Vereinen oder Organisationen besuchen.

3. Geförderte Maßnahmen

Das Land Oberösterreich fördert Lernbegleitung von Anbietern, die

- sich an den Vorgaben der Richtlinien für Lernbegleitung des Landes Oberösterreich orientieren und
- sich zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Landes Oberösterreich und der entsprechenden Berichts- und Abrechnungsmodalitäten verpflichten sowie
- sich an die Leitlinien des Integrationsleitbildes des Landes Oberösterreich halten.

Es werden Kurse im Umfang von mindestens 2 Unterrichtseinheiten (UE) bis maximal 6 Unterrichtseinheiten (UE) pro Woche gefördert. Eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten.

An der Lernbegleitung dürfen maximal 10 Schüler/innen je Kurs teilnehmen. Auf Einzelanfrage kann in begründeten Fällen die Teilnehmerzahl erhöht werden.



4. Qualifikation der Lernbegleiter/innen

Als Voraussetzungen gelten:

- Nachweis einer sozial-pädagogischen Ausbildung oder
- Pädagogische Ausbildung (Lehrberechtigung für die Schule oder Elementarpädagogik) – Studierende zumindest im 3. Semester in Deutsch oder Englisch oder
- Nachweis einer Unterrichtserfahrung in Lernbegleitung im Ausmaß von mind. 400 UE oder
- Nachweis von Fortbildungen in Didaktik, Methode und Soziales Lernen oder
- Fundierte Unterrichtspraxis im Sprachunterricht oder
- Pensionierte Lehrkräfte

Ausländische Diplome bedürfen einer Nostrifizierung.

5. Kursinhalte

Die Kursinhalte sollen auf die Bedürfnisse der Schüler/innen abgestimmt sein. Im Vordergrund stehen hier vor allem die Hausübungsbetreuung, die Vorbereitung auf Schularbeiten und Tests und eine Förderung der Deutschkenntnisse.

Der Kursanbieter muss die Lernbegleitung in das Umfeld Schule-Eltern-Schüler einbetten. Eine entsprechende Abstimmung mit den jeweiligen Pädagog/innen der teilnehmenden Schüler/innen ist vorzunehmen und zu dokumentieren.

6. Höhe der Förderung

Lernbegleitungskurse werden pro Teilnehmer/in mit maximal Euro 5,50 je besuchter Unterrichtseinheit gefördert.

7. Kursbeitrag (Selbstbehalt)

Es soll ein Kursbeitrag (Selbstbehalt) bis zu maximal 1,00 Euro/UE je Teilnehmer/in eingehoben werden. Bei der Einhebung von Kursbeiträgen ist vom Kursträger sicher zu stellen, dass eine eventuelle soziale Staffelung der Beiträge auf Basis des tatsächlichen Einkommens der Eltern der Schüler/innen stattfindet, unabhängig vom Aufenthaltsstatus in Österreich. Eine Schlechterstellung von österreichischen Staatsbürger/innen bzw. EWR Bürger/innen ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Die Berücksichtigung einer Mehrfachbelastung (z.B. Geschwister im gleichen Lernbegleitungskurs) ist zulässig.

Auf Verlangen der Förderstelle ist die Begründung für die gewählte Beitragsgestaltung vorzulegen.

8. Anmeldung und Laufzeit

Eine Anmeldung der Schüler/innen für die Lernbegleitung ist beim Kursanbieter notwendig.

Die Laufzeit der angebotenen Kurse stimmt mit dem Schuljahr überein.



9. Dokumentation

Für jeden Kurstag sind Anwesenheitslisten zu führen sowie, bei Abschluss des Kurses, ein statistisches Datenblatt auszufüllen. Die Gründe für das Fernbleiben einer angemeldeten Schülerin bzw. eines angemeldeten Schülers sind entsprechend zu dokumentieren.

Entsprechende Formulare werden vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich ist für jedes abgeschlossene Schuljahr am jeweiligen Standort ein Bericht an die Integrationsstelle Oberösterreich zu senden, der eine Darstellung der Wirkung der geförderten Kurse beinhaltet.

10. Qualitätssicherung/Evaluierung

Der Kursanbieter hat für begleitende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der jeweiligen Kurse Sorge zu tragen und diese zu dokumentieren.

Kopien der Dokumentation über die begleitenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kurse sind auf Verlangen dem Land Oberösterreich vorzulegen.

Das Land Oberösterreich behält sich die stichprobenartige Überprüfung der geförderten Lernbegleitung, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der Kursziele, vor. Die zur Evaluierung geeignete Methode wird vom Land Oberösterreich festgelegt.

11. Publikationsvorschriften

Wir weisen darauf hin, dass das Logo bzw. Corporate Design des Landes Oberösterreich auf folgenden Unterlagen zu verwenden ist

- bei allen Drucksorten (z.B. Bewerbung)
- Homepage
- Social Media Bewerbung
- Präsentationsfolien

II. Antragsabwicklung

1. Antragstellung

Anträge zur Förderung von Lernbegleitung sind

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Integrationsstelle Oberösterreich
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

über das Postfach so.post@ooe.gv.at zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragstellung notwendigen Formulare angefordert werden.

Die Anträge müssen vor Beginn der Kurse in der zuständigen Förderstelle eingelangt sein.



Erst nach Förderungszusage kann mit den Kursen begonnen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach einer schriftlichen Mitteilung über die Förderungszusage an den Antragsteller.

2. Leistungsnachweis und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mittels Abrechnungsliste, in welchen die Kosten bzw. Förderung pro Teilnehmer/in aufgeschlüsselt sind, dem vollständig ausgefülltem statistischen Datenblatt sowie eines Projektberichts.

Die Abrechnungsunterlagen (Abrechnungsliste und statistisches Datenblatt) sind nach Ablauf des Schuljahrs dem Land Oberösterreich zu übermitteln. Entsprechende Vorlagen werden vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

Das Land Oberösterreich kann zudem bei Bedarf Einsicht in Abrechnungsunterlagen und Originalbelege nehmen. Anwesenheitslisten sind zu führen, jedoch nur bei Bedarf auf Anforderung durch das Land OÖ vorzulegen.

3. Hinweis

Es gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich. Sämtliche in diesen Richtlinien angeführten Landesförderungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt.

Die Anträge zur Förderung von Lernbegleitung werden nach den gültigen Förderstandards der Abteilung Soziales beurteilt.

4. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2023 in Kraft und treten mit 31.12.2024 außer Kraft.

Rechtsgrundlage: Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz
Tel: 0732/772015221
E-mail: so.post@ooe.gv.at

Für das Land Oberösterreich:

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Landesrat